



Stadt Vechta

UMWELTBERICHT gem. § 2 a BauGB inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 58 L „Deindrup zum
Borgfeld/Am Wiebusch“ und zur 98. FNP-Änderung)

Verfasser: Dipl. Ing. (FH) Dirk Ortland Stadt Vechta

Datum: Dienstag, 8. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Beschreibung des Planvorhabens	4
1.1 Anlass und Angaben zum Standort	4
1.2 Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes	6
2.1 Untersuchungsmethodik	6
2.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen	7
3 Bestandsaufnahme und -bewertung	9
3.1 Menschen, Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 c BauGB)	9
3.2 Tiere und Pflanze, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und-objekte unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung	12
3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	15
3.4 Landschaft (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	17
3.5 Kultur – und Sonstige Sachgüter (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	17
3.6 Europäisches Netz – Natura 200 (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	18
3.7 Wechselwirkungen (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	18
3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	18
4 Wirkungsprognose	18
4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	18
4.1.1 Methodische Vorgehensweise	18
4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen	19
4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
4.2.3 Fläche	21
4.2.4 Boden	21
4.2.5 Wasser	22
4.2.6 Klima Luft	22
4.2.7 Landschaft	23
4.2.8 Kultur und sonstige Sachgüter	23
4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000	23
4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	23
4.4 Wechselwirkungen	25
4.5 Weitere Umweltauswirkungen	25
5 Umweltrelevante Maßnahmen	26
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	26
5.2 Maßnahmen zum Artenschutz	27
5.3 Maßnahmen zur Kompensation	27
6 Monitoring	29
7 Status-Quo-Prognose Keine Durchführung der Maßnahme	29
8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht	29
9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	29
10 Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
11 Anhang	31
11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	31
11.2 Literatur und Quellenverzeichnis	31
11.2.1 Gesetze	31
11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	31
11.2.3 Sonstige Quellen	31
11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)	33
11.3.1 Eingriffsflächenwert	33
11.3.2 Ermittlung der Kompensationswerte für den Plan-Zustand	33
11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits	34
11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	34
11.4 Artenschutzbeitrag	35
11.4.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme	36

Einleitung

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage 1 zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und 2 a und 4 c BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Vechta beabsichtigt im Ortsteil Deindrup neue Wohnbauflächen auszuweisen. Zusätzlich werden Teile des Bebauungsplanes Nr. 14 L und 35L überplant um im Bestand zusätzliche Baumöglichkeiten zu ermöglichen.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 L und der dazugehörigen 98. Flächennutzungsplanänderung sollen eine moderate Wohnbauentwicklung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ermöglicht werden. Für die gesamte Fläche des aufzustellenden Bebauungsplanes wird Wohngebiet festgesetzt.

Der zukünftigen Wohnbauflächen liegen am südlichen Siedlungsrand der Ortschaft Deindrup. In der unmittelbaren Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich weitere Wohnbauflächen im Bestand, die sozialtherapeutische Einrichtung Lebensgemeinschaft Sonnenhof e.V. mit Stall und landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie weitere landwirtschaftliche Flächen.

Eine konkrete Beschreibung des Planvorhabens und eine detaillierte Beschreibung Darlegung der planerischen Zielsetzungen erfolgt unter Kap. 2 Anlass und Ziele der Planung in der Begründung zum Bebauungsplan sowie zum Flächennutzungsplan. Detaillierte Angaben zum Standort sowie eine Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes sind Kap. 3 Geltungsbereich/ angrenzende bzw. zu überplanende B-Pläne zu finden.

Das Plangebiet wird von folgenden Nutzungen eingegrenzt:

- nördlich grenzen weitere Wohngebiete an
- westlich grenzt die sozialtherapeutische Einrichtung Lebensgemeinschaft Sonnenhof e.V. mit Stall und landwirtschaftlich genutzten Flächen an
- östlich grenzen planungsrechtlich abgesicherte Wohnbauflächen an
- südlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 4,69 ha auf

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor

genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 L und der 98. Flächennutzungsplanänderung wird die Bereitstellung Wohnbauflächen zur städtebaulichen Weiterentwicklung des Ortsteil Deindrup verfolgt.

Zu diesem Zweck werden innerhalb der Plangebiete ausschließlich Wohnbauflächen ausgewiesen. Über die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan von 0,3 bis 0,4 mit Überschreitung und der Festlegung von Traufhöhen, Firsthöhen sowie Gesamthöhen werden für Wohngebiete typische Bebauungsmöglichkeiten geschaffen.

Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Straße am Wiebusch über zwei Zufahrten. Weitere Erschließungsmöglichkeiten des Plangebietes sind nicht vorgesehen.

Die am Rand westlichen des Plangebietes vorhandenen ortsbildprägenden Gehölz- und Wallheckenstrukturen werden erhalten. Gleiches gilt für die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume und Heckenstrukturen. Weiterführende Angaben zum Planvorhaben sind dem Kap. 6 Inhalte des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die Gesamtgröße des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 58 L und der 98. FNP-Änderung beträgt ca. 4,69 ha. Die einzelnen Flächenausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 58 L umfassen:

Flächenausweisungen B-Plan Nr. 58 L

	Größe in m²
• Wohnbauflächen (WA)	34.591
• Private Grünflächen (Erhalt von Hecken, und Einzelbäumen)	2.456
• Private Grünfläche (Lärmschutzwall)	2.874
• Straßenflächen	<u>6.999</u>
	<u>46.920</u>

Flächenausweisungen 98. Flächennutzungsplanänderung

	Größe in m²
• Wohnbauflächen (WA)	46.920

Durch die im Bebauungsplan Nr. 58 L vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb der Wohnbauflächen WA 1 – 3 (GRZ 0,3 bis 0,4 mit Überschreitung) zuzüglich der neu geplanten Straßenflächen (ca. 3.500 m²) können im Planungsraum bis zu 17.764,3 m² dauerhaft neu versiegelt werden. Im Bereich der Bestandsbebauung (WA 3) wird von einer moderaten Nachverdichtung in Höhe von ca. 1.813 m² ausgegangen.

		Größe in m ²	max. versiegelte Fläche
WA 1	GRZ 0,3 mit Überschreitung 45 %	24.334	10.950,3
WA 2	GRZ 0,4 mit Überschreitung 50%	3.002	1.501
WA 3	GRZ 0,4 mit Überschreitung 50 %	7.255	<u>1.813 (Nachverdichtung)</u>
	Gesamtfläche		14.265,03

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. In den Kapiteln 3 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung zu enthalten.

Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Wirkfaktoren Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden. Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs- /Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen.

Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bebauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen

Landesraumordnungsprogramm (LROP) und Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2017) des Landes Niedersachsen liegt Vechta mit seinen Ortsteilen innerhalb des ländlichen Raumes; zum engeren Planungsraum sind keine besonderen verbindlichen Festlegungen getroffen worden.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Vechta (RROP 1997) ist dem Planungsgebiet und seiner engeren Umgebung nur Bedeutung für die Landwirtschaft bzw. direkt südlich der Kreisstraße keine Bedeutung zugewiesen worden. Regionale Zielvorgaben der Raumordnung beinhalten, die positive Bevölkerungsentwicklung mittel- und langfristig zu fördern, auftretenden Wanderungsverlusten entgegenzuwirken und die regionale Bindung der Bevölkerung durch ein attraktives Angebot an ausreichenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie bedarfsgerechten Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu verstärken. Die beabsichtigte Nutzung steht im Einklang mit der Mittelzentrumfunktion der Stadt Vechta. Den überplanten Flächen ist im Übrigen keine weitere besondere Funktion durch die Raumordnung zugewiesen.

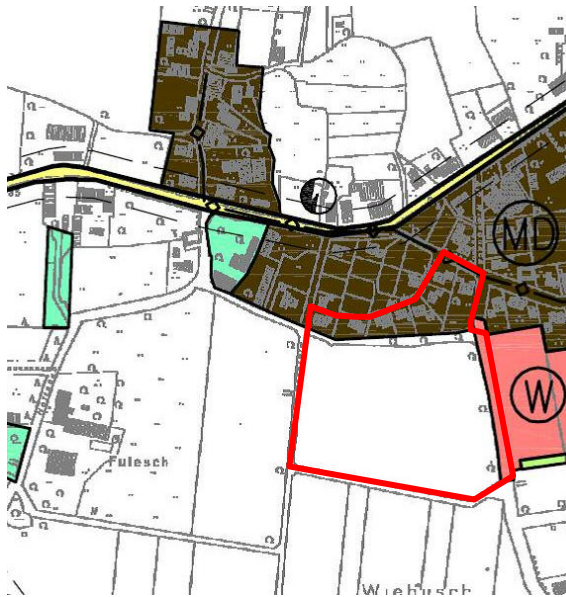
Für den Landkreis Vechta wurde die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes eingeleitet.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan 2001 (FNP 2001) der Stadt Vechta (s. folgende Abb.) stellt das Planungsgebiet im nördlichen Teilbereich als Dorfgebiet dar. Der südliche Teilbereich ist bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird nunmehr geändert (98. Änderung des Flächennutzungsplanes) mit dem Ziel, im Änderungsbereich ein Wohngebiet (WA) darzustellen. Daher werden auch im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 L Wohnbauflächen festgesetzt. Der Bebauungsplan entspricht somit dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan.

Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Vechta



Niedersächsisches Landschaftsprogramm

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der naturräumliche Region Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden für diesen Bereich beispielsweise Eichenmischwälder, Weiden-Auewälder, Erlenbruchwälder und Bäche; als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig Buchenwälder, kleine Flüsse sowie nährstoffarme Feuchtwiesen und nährstoffreiches Feuchtgrünland genannt. Schutzbedürftig, z. T. auch entwicklungsbedürftig sind in diesem Raum Feuchtgebüsche, Gräben, Grünland mittlerer Standorte, Ruderalfluren und sonstige wildkrautreiche Sandäcker.

Eine Berücksichtigung von schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotoptypen auf Grundlage des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ist nach derzeitigem Planstand nicht erforderlich.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Vechta von 2005 weist das Planungsgebiet in der Karte für Biotopkomplexe als landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Siedlungsfläche aus mit der Wertstufe „Grundbedeutung für den Arten- und Biotopschutz“. Geschützte oder schutzwürdige Bereiche sind im LRP innerhalb des Gebietes nicht verzeichnet. In der Karte Landschaftsbild werden die westlich angrenzenden, erhaltenen Eschflächen dargestellt. Dem Geltungsbereich wird jedoch nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild beigemessen. Die Böden im Geltungsbereich sind z.T. Eschböden, die seit Längerem als Grünland oder Gartenland genutzt werden. Daher wird dem Boden im LRP nur eine eingeschränkte bis mittlere Bedeutung zugewiesen. Die Neubildungsrate des Grundwassers wird im LRP mit 100 – 200 mm/a angegeben. Der Geltungsbereich wird durch Ackerklimatope geprägt. Im Zielkonzept des LRP sind keine örtlich besonderen Maßnahmenvorschläge für das Planungsgebiet vorgesehen.

Die im LRP geforderten Mindestanforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über folgende Festsetzungen erreicht:

- Beschränkung der Größe des zukünftigen Plangebiets auf ein städtebaulich vernünftiges Maß
- Die Ausweisung von Gehölzstreifen am Rand des Plangebietes zur Sicherung des Ortsrandes und des Landschaftsbildes

- Festsetzung einer Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 und eine Höhenbeschränkung der Gebäude auf maximal 12 m Firsthöhe

Landschaftsplan

Der im Entwurf befindliche Landschaftsplan (LP) (Stand 2005) der Stadt Vechta trifft zum Plangebiet folgende Aussagen:

- Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft wird ein Boden mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und eine Grundwasserneubildungsrate von mehr als 200 mm Jahr/a festgestellt
- Als Biotop- und Nutzungstypen sind überwiegend Ackerflächen zu verzeichnen. Besondere Bedeutung erlangt eine im Westen gelegene Wallhecke und vereinzelte Gehölzstreifen
- Für die Fauna des Plangebietes sind keine Aussagen getroffen worden. Gleiches gilt für das Vorkommen von wichtigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie von Schutzgebieten
- Für die Schutzgüter Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhält das Plangebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung. Wobei die Kernfläche des Plangebietes mit der überwiegenden Ackernutzung eine geringe und die Randbereiche eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserleben erhalten
- Im Zielkonzept der Landschaftsentwicklung wird für das Plangebiet eine „Eingrünung des Ortsrandes“ gefordert. Diese Forderung wird durch Erhalt von vorhandenen Hecken und Gehölzstrukturen sowie der Anlage von bepflanzten Wällen am Rand des Plangebietes erfüllt.

Die unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzende Wallhecke (geschützt nach § 22 NABNatSchG) wird im Bestand erhalten.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

Die detaillierte Bewertung der Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme, bezogen auf die einzelnen, relevanten Schutzgüter. Es wird eine Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes im unbeplanten sowie der zu erwartenden, umweltrelevanten Auswirkungen bei Plandurchführung vorgenommen. Im weiteren erfolgt eine Ermittlung der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander. Dieses Vorgehen soll im weiteren Planverfahren dazu dienen, die planerischen Inhalte ggf. im Hinblick auf Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.

3.1 Menschen, Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 c BauGB)

Das Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Emissionen“ umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereiches arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen sind nach derzeitigem Planstand nicht zu erkennen. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieses Sachverhaltes in Bezug auf Lärmbelastungen wurde von einem Fachbüro ein entsprechendes Schalltechnisches Fachgutachten erstellt. Nähere Informationen finden sich in Kap. 7 Immissionsschutz der Begründung zum Bebauungsplan und im Fachgutachten selbst, das Anlage der Begründung ist.

Klimatische Veränderungen die sich nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb und außerhalb des Plangebietes auswirken sind nicht zu erwarten.

Da das Plangebiet in seiner Voreignung für Erholung und Landschaftserleben über bestehende Nutzungen (Acker, Wohnen) bereits stark eingeschränkt ist, kann eine Beeinträchtigung bestehender und ggf. geplanter Erholungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Bodenverunreinigungen in Form von Altlasten die zu einer gesundheitlichen Gefährdung führen können, sind nach derzeitigem Planstand nicht zu erkennen und auch nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit werden mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 L und 98. FNP-Änderung keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen vorbereitet, die gesundheitliche Aspekte wie z.B. das Wohlbefinden und die Erholung der Menschen innerhalb des Plangebietes oder seines Wirkungsbereiches beeinträchtigt.

Immissionsschutz

Nach derzeitigem Planstand sind Immissionen nach § 3 Abs. 2 BImSchG (auf den Menschen und die anderen Schutzgüter einwirkende Luftverunreinigungen wie z. B. Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) über den Betrieb eines südwestlich gelegenen Schafstall zu erwarten. Zur Beurteilung der Lärmsituation, insbesondere im Hinblick auf die geplanten angrenzenden Wohnnutzungen, liegt ein entsprechendes Schalltechnisches Fachgutachten vor. Weitere Informationen finden sich in Kap. 7 Immissionsschutz der Begründung zum Bebauungsplan.

Luftverunreinigungen

Nach derzeitigem Planstand sind Luftverunreinigungen nach § 3a Abs. 4 BImSchG (Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft) insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe nicht zu erwarten. Die Einhaltung von geltenden nationalen und europäischen Immissionsgrenzwerte (22. BImSchV und die 33. BImSchV) wird im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen sichergestellt.

Lärm

Zur Ermittlung der vorhandenen Situation wurde ein Schalltechnisches Fachgutachten in Auftrag gegeben. Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens wurde der vorhandene Schafstall schalltechnisch aufgenommen und die Geräuschbelastung für die Nachbarschaft berechnet. Darin wurde geprüft, ob die durch die Schafhaltung erzeugten Schallpegel auf der Planflächen Konflikte erzeugen. Zur Beurteilung der Immissionen wurde hilfsweise die TA Lärm herangezogen. Es ist zu bedenken, dass die TA Lärm nicht für Anlagen gilt, die sozialen Zwecken oder als landwirtschaftliche Betriebe dienen. Sie wird hier hilfsweise herangezogen, da keine andere Richtlinie Vorgaben tätigt.

Es wurden zwei verschiedene Situationen untersucht. Situation 1 berücksichtigt die Maximalvariante im Winter, in der alle Tiere im Stall bzw. auf der daran angrenzenden Fläche sind. Situation 2 simuliert die Situation in den Sommermonaten, in denen aufgrund des Weidebetriebs nur wenige Tiere direkt vor Ort bleiben.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass mit den angenommenen Grundlagen auf dem Plangebiet die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in der Tag- und Nachtzeit überschritten werden.

Hauptursache für die Überschreitungen ist das Bellen der Hunde. Zur Realisierung der Wohnbebauung wurden Schallminderungsmaßnahmen untersucht. Dabei wurde eine Wall-Wandkombination (1,50 m begrünter Erdwall und teilweise in Kombination mit einer 1,50 m hohen Wand) simuliert. Im Bebauungsplan wird die Wall-Wandkombination als Lärmschutzmaßnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB gesichert. Zusätzlich

wurde ein geplantes landwirtschaftliches Gebäude als Schallschutz außerhalb des Geltungsbereiches angenommen sowie die Weidefläche verkleinert und auf den südlichen Teil beschränkt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass mit diesen Maßnahmen für die Tagzeit eine Unterschreitung des Richtwertes für allgemeine Wohngebiete erreicht werden kann.

Für die Nachtzeit verbleibt auf einer Teilfläche eine Überschreitung des nächtlichen Richtwertes, der für ein Allgemeines Wohngebiet gilt. Im Siedlungsrandbereich des ländlichen Raumes ist in diesem Fall bei Beurteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer sozialen Einrichtung auch eine Beurteilung nach den Richtwerten des Außenbereiches (Mischgebiet) möglich.

Im westlichen Teil der Planfläche verbleiben aber auch Überschreitungen nachts oberhalb von 45 dB(A) trotz Lärmschutzmaßnahmen. In Richtung der Schafwiese sollen im Überschreitungsbereich keine schutzbedürftigen Räume (z.B. Schlafräume) zugelassen werden. Wenn Schlafräume dort geplant werden, sollen in den Räumlichkeiten automatische Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden, damit ein Luftaustausch auch bei geschlossenen Fenstern möglich ist (Siehe Bebauungsplan Textliche Festsetzung Nr. 9).

Die Kombination aus aktiven Schutzmaßnahmen und Festsetzungen schafft für die künftigen Bewohner einen ausreichenden Schutz für die möglicherweise auftretenden Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebes. Weitere Ausführungen Siehe Anlage 2 Fachbeitrag Schallschutz der Begründung.

Sonstige Emissionen

Sonstige nachteilige Emissionen für das Vorhaben in Form von z.B. Licht, Elektromagnetische Strahlungen, Erschütterungen und Gerüchen sind nach derzeitigem Planstand nicht zu erwarten.

Bodenverunreinigungen

Die Auswertung von vorhandenen Luftbildern, historischen Karten und Bauakten hat keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen ergeben. Verdachtsflächen auf bestehende Bodenverunreinigungen (z.B. Altlasten) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Klimatische Belastungen

Über die zu erwartenden zusätzlichen Flächenversiegelungen werden sich geringfügige kleinklimatische Veränderungen einstellen. Diese stellen aber nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedrohung oder Gefährdung der körperlichen Gesundheit der im Plangebiet arbeitenden Personen dar. Auch eine unzumutbare Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnverhältnisse oder des allgemeinen Wohlbefindens ist sehr unwahrscheinlich.

Hochwasserschutz

Verhindern lässt sich ein Hochwasser bei besonderen Niederschlagsereignissen im Normalfall nicht. Aber dessen Gefahren und Schäden lassen sich durch eine gesamtheitlich ausgerichtete Hochwasservorsorge vermindern, um Menschen und Sachgütern den bestmöglichen Schutz zu bieten. Aus diesem Grunde ist zu prüfen ob Überschwemmungsgebiete oder sonstige Gebiete vorliegen die bei Hochwasser überschwemmt werden könnten. Das Plangebiet grenzt an keine größeren Fließgewässer oder Gräben. Landesplanerische und wasserrechtliche Festlegungen zur Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes im Plangebiet oder an das Plangebiet angrenzend sind nicht vorhanden.

Eine Gefährdung von Menschen und Sachgütern durch Hochwasser ist nach derzeitigem Kenntnisstand weitestgehend ausgeschlossen.

Erholung

Freizeit und Erholung sind wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Gesundheit des Menschen. Die Sicherung und Entwicklung entsprechender Angebote gehören deshalb seit langem zu den Eckpunkten städtebaulicher Planung. Der vorliegende Planungsraum wird in seinem derzeitigen Zustand bereits durch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Eine besondere Bedeutung für die Naherholung oder auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur ist nicht festzustellen. Aus diesem Grund sind durch die Umsetzung der Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion und des Landschaftserlebens zu erwarten. Die für das Landschaftserleben wichtigen Landschaftselemente, wie die im Süden gelegene Wallhecke und die östlich gelegenen Heckenstrukturen werden über die Planung im Bestand gesichert.

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB wird vorgeschrieben, das bereits in der Bauleitplanung der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Dieser Sachverhalt wird über die Einhaltung von fachrechtlichen Verfahren zum Umgang und Beseitigung von Abfällen und Abwässern sichergestellt.

3.2 Tiere und Pflanze, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und-objekte unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung

In diesem Kapitel erfolgt eine systematische Abhandlung der Auswirkungen der Planung auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbildes einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich dieser Auswirkungen entsprechend den Erfordernissen des § 1 Abs. 3 BauGB. Weiter erfolgt eine Prüfung ob und auf welche Weise die vorliegende Planung dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht wird. Des Weiteren wird geprüft ob die vorliegende Planung Auswirkungen auf Schutzzwecke und Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten entfaltet.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im Juni 2020 auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssel nach V. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

11.2.1 Gemüse und sonstige Gartenbaufläche (EGG) ca. 29.282 m² Wertfaktor 1,2

Der Standort Erdbeerkultur EEG ist durch einen extrem artenarmen Zustand gekennzeichnet. Während der Bestandsaufnahmen zeigten sich noch nicht einmal die für diese Standorte üblichen Ackerwildkräuter. Dies lässt auf einen hohen und regelmäßigen Einsatz von entsprechenden Bioziden schließen. Eine Gefährdung für den beschriebenen Biotoptyp liegt im Landschaftsraum Cloppenburger Geest zurzeit nicht vor. Aufgrund der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft sind vornehmlich die sogenannten Ackerwildkräuter stark im Rückgang befindlich. Dieser Rückgang wird durch den vorgefundenen artenarmen Zustand der Erdbeerkulturfläche bestätigt. Die wenigen vorgefundenen Ackerwildkräuter sind äußerst anpassungsfähig. Auf den intensiv genutzten Flächen ist für die faunistischen Artengruppen davon auszugehen, dass vorwiegend Arten vorkommen die einen breiten Schwankungsbereich an einem oder mehreren Umweltfaktoren ertragen zu können, also einen diesbezüglich breiten Toleranzbereich aufzuweisen. Die Individuen dieser Arten sind in einem großen Spektrum von unterschiedlichen Biotopen lebensfähig, da sie aufgrund der großen Reaktionsbreite kaum in ihrer potenziellen Ausbreitung beschränkt sind.

10.5. Ruderalflur/Ackerbrache (URb) ca. 4.351 m² Wertfaktor 1,2

Im nördlichen und südlichen Bereich der Gartenbaufläche finden sich brachgefallene Ackerflächen. Diese werden als Vorgewende für die Gartenbauflächen genutzt. Eine Behandlung mit Bioziden ist aufgrund des geringen Vorkommens von Ackerwildkräutern nicht auszuschließen. Über die Nutzung als Vorgewende sind erhebliche Bodenverdichtungen festzustellen.

12.6.3 Hausgarten naturnah mit Großgehölzen (PHG) ca. 9.175 m² Wertfaktor 1,5

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Hausgärten sind hauptsächlich durch heimische Großgehölze (Eichen, Linden, Kastanie) und heimische Hecken (Liguster, Hainbuche) sowie Scherrasen geprägt.

12.3.1 Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HSE) ca. 700 m² Wertfaktor 1,7

Dieser Biotoptyp beschreibt einen dichteren Gehölzbestand geringer Größe im südlichen Plangebiet, in unmittelbarer Nachbarschaft zum nördlich angrenzenden Hausgärten (PHG). Der Bestand ist als mehr oder weniger strukturlos im Unterwuchs (Hallenwald) und wird in weiten Teilen bereits als Hausgarten genutzt. Eine charakteristische Kraut-/ oder Strauchschicht ist nur entlang der südlichen Grundstücksgrenzen vorhanden. Der Baumbewuchs besteht im Wesentlichen aus alten Eichen. Durch gärtnerische Tätigkeiten (Aufastung, Entfernung von Holz und Bestandsabfall, Anpflanzung von Ziergehölzen macht das Siedlungsgehölz den Eindruck eines „Parkwaldes

12.4.2 Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA) ca. 500 m² Wertfaktor 1,3

Es handelt sich hierbei um angepflanzte heimische Einzelbäume und Hecken entlang der Straße am Wiebusch.

13.1.1 Straßenfläche versiegelt (OVS) ca. 1814 m² Wertfaktor 0,0

Im Plangebiet liegen zwei Straßen im Bestand (Am Borgfeld, Am Wiebusch). Diese sind asphaltiert und werden durch die Planung nicht verändert.

13.1.11 Feldweg unversiegelt (OVW) ca. 70 m² Wertfaktor 0,3

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein unbefestigter, sandiger Feldweg. Dieser wird von der Planung nur in kleinen Teilflächen in Anspruch genommen.

10.5.1 Ruderalflur feuchter Standorte (UHF) ca. 218 m² Wertfaktor 1,3

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein ehemaliger Graben. Dieser ist stark versandet und ohne entwässernde Funktion.

10.4 Verkehrsgrün (UH) ca. 270 m² Wertfaktor 1,0

In den Randbereichen der Straßen Am Wiebusch und Am Borgfeld finden sich lineare, kleinteilige Streifen mit Brachestadien von Acker und Grünland. Bei diesen Randstreifen handelt es sich vorwiegend um einen häufig kleinflächigen Wechsel verschiedener Brachestadien des Grünlandes, mit einem hohen Anteil von Ruderalarten, beziehungsweise Stickstoff- und Störungszeigern. Diese Vegetationsbestände werden aus Gründen der Verkehrssicherung und der Unterhaltung insbesondere im unmittelbaren Randbereich der Straßen mehrmals im Jahr gemäht, unterliegen aber keiner landwirtschaftlichen Nutzung. Die hier vorherrschenden Pflanzengesellschaften charakterisieren anthropogen beeinflusste, meist verdichtete, stickstoffreiche Böden. Dieser Biotoptyp ist im Straßenseitenraum zusätzlich stark durch verkehrsbedingte Einflüsse beeinträchtigt.

2.9.2 Strauch-Baumwallhecke (HWM)§ außerhalb des Plangebietes nicht bewertet

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze (Am Borgfeld) verläuft eine sehr gut ausgeprägte Strauch-Baumwallhecke. Diese ist in 2005 über den benachbarten Sonnenhof neu angelegt worden. Die Hecke wird von der Planung nicht berührt.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biototypen
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen/ Faunapotential
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote-Liste-Pflanzen und Tierarten / Rote Liste Biototypen:

Offizielle konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Im Rahmen der Biototypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von weiteren Arten der Roten Listen. Es befinden sich keine gefährdeten Biototypen innerhalb des Plangebietes.

Bei der Brutvogelerfassung 2019 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 23 Vogelarten registriert. Darunter sind fünf Arten, die ausschließlich als Nahrungsgäste in das Untersuchungsgebiet kamen. Die Art mit der größten Individuenzahl im Untersuchungsgebiet ist die Amsel (6-10 Ind.). Unter allen festgestellten Arten befanden sich keine streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung. Mit dem Bluthänfling wurde eine sowohl bundesweit, als auch landesweit gefährdete Art (Rote Liste 3) mit zwei Brutverdachten festgestellt. Der Haussperling steht bundes- und landesweit auf der Vorwarnliste; von der Art wurden fünf Brutverdachte festgestellt. Weitere Artengruppen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta nicht untersucht.

Streng geschützte Arten /artenschutzrechtlich relevante Arten

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Nicht offizielle Daten zum Vorkommen europäischen Vogelarten lassen sich dem Ergebnisbericht zur Kartierung der Brutvögel (AGNL 2019) entnehmen.

Ältere Laubbäume und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Die Gehölzbestände bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, Nahrungshabitate besonderer Bedeutung oder essentielle Nahrungshabitate wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf.

Faunistische Funktionsbeziehungen/Faunapotenzial

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen grundsätzlich Lebensräume für Tiere mit geringer bis mittlerer Bedeutung dar. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes ist als Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung faunistischer Habitat Qualitäten einzustufen.

Ältere Laubbäume und der vorhandene Gebäudebestand bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Die Gehölzbestände und die Hausgärten bieten Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten, Nahrungshabitate besonderer Bedeutung oder essentielle Nahrungshabitate wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Gehölz- und Gebäudebestände sowie die Freiflächen des Plangebietes weisen weiterhin grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten sowie weiterer Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche oder naturschutzfachlicher Bedeutung auf.

Im Zuge der Planungen fanden spezielle faunistische Kartierungen zu den Brutvögeln statt (AGNL 2019). Im Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchungen benannt.

Im Ergebnis einer Relevanzprüfung und der ausgewerteten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die vorgesehene Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung erheblich betroffen sein wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Bereich der Eingriffsflächen erfolgen kann.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat u.a. ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und -objekte unmittelbar betroffen sind.

Ca. 760 m westlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG VEC 00032 „Teich im Deindruper Esch“. Eine Betroffenheit dieses Landschaftsschutzgebietes liegt jedoch nicht vor. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gemäß dem Map-Server im näheren Umfeld des Plangebietes vorhanden.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Fläche

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche (Erdbeerplantage), Hausgärten, Straßen und Gehölzstrukturen. Aufgrund der bestehenden Gebäude, ihrer Nebenanlagen sowie vorhandenen Verkehrsflächen usw. sind bereits versiegelte Flächen vorhanden. Bei den unversiegelten Flächen handelt es sich um mehr oder weniger intensiv anthropogen überprägte Bereiche.

Boden

Die Sichtung des NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen Mittlere braune Plaggenesche unterlagert von Parabraunerden und Mittlere Pseudogleye vorhanden sind. Der Plaggenesch ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 b) des LBEG als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und hoher Bodenfruchtbarkeit verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen.

Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der vorhandenen Nutzungen jedoch bereits von einer weitgehenden Überprägung des Bodens auszugehen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 c) für den Mittleren Plaggenesch als hoch eingestuft. Darüber hinaus liegt innerhalb des Plangebietes eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vor (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 d).

Gemäß der Karte 3 „Boden“ des Landschaftsrahmenplanes liegt eine Beeinträchtigung des Bodens durch Bebauungen, ländliche Streusiedlungen mit geringem Versiegelungsgrad und zugleich mäßigem Risiko durch Schadstoffeintrag vor. Eine Auswertung der Karte 3a „Boden – Bewertung und wichtige Bereiche“ weist darauf hin, dass der Boden im Plangebiet zumeist eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit bzw. geringe Bedeutung und in geringem Maße eine mittlere Bedeutung aufweist.

Im NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 e) werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Altlastenstandorte dargestellt.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 f) lag die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Plangebietes im 30-jährigen Jahresmittelwert (1981-2010) vorwiegend bei > 200-250 mm/a, was als Bereich mit allgemeiner Bedeutung zu bewerten ist. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Geringfügig sind Bereiche mit einer Grundwasserneubildungsrate von > 200-250 mm/a und > 150-200 mm/a betroffen.

Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben (NIBIS®-KARTENSERVEN 2019 g), woraus eine geringe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind keine Überschwemmungsgebiete vorhanden.

Klima und Luft, Klimawandel/Klimaanpassung

Das Planungsgebiet gehört zur klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“, welches sich vom ausgeprägten Küstenklima durch höhere Jahresschwankungen der Temperaturen, etwas geringere Niederschläge (650 – 700 mm/ Jahresmittel) und niedrigere Windgeschwindigkeiten (durchschnittlich 3,0 – 3,9 m/sec.) unterscheidet (Informationsdienst Niedersachsen 1999).

Das lokale Klima des Plangebietes wird durch folgende Faktoren geprägt:

- das vorherrschende Großklima der Region
- Vegetation und Nutzung des Plangebietes
- geomorphologische Verhältnisse

Eigene Klimauntersuchungen sind bei geplanten Eingriffen dieser Größenordnung sicherlich nicht angebracht. Die allgemeinen und leicht zugänglichen Daten zum Klima der Region reichen aus, um den Eingriff hinreichend genau zu beschreiben.

Durch die geplante Bebauung und der damit verbundenen starken Versiegelung wird sich das Lokalklima in Richtung Stadtklima verändern. Stadtklima ist durch folgende Merkmale geprägt:

- Freisetzung von anthropogener Wärme
- Windschwäche

- Erhöhte Wärmespeicherung durch Gebäude

Im ländlich geprägten Raum ist eine Gefährdung des typischen vorherrschenden Klimas nicht gegeben. Eine negative Veränderung des Lokalklimas sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Deshalb sollten folgende Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden:

- Reduzierung der zu versiegelnden Flächen auf ein für die geplante gewerbliche Nutzung notwendiges Maß
- Verwenden von wasserdurchlässigen Wegematerialien in Bereichen die einer verminderten Nutzung unterliegen (z.B. Stell- und Lagerflächen)

Die klimatischen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Gewerbebetriebs werden im Kapitel Schutzgut Mensch und Gesundheit angesprochen. Insgesamt sind zum derzeitigen Planstand keine nachteiligen und erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu verzeichnen. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch aufgrund der Ortsrandlage keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzflächen (insbesondere das Siedlungsgehölz) dienen der Produktion von Frischluft bzw. haben eine gewisse lufthygienische Wirkung.

3.4 Landschaft (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Nach der Karte 2 „Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart, Schönheit)“ des Landschaftsrahmenplanes befindet sich das hier vorliegende Plangebiet vornehmlich in einem Bereich, der als ländlich geprägte, lockere Siedlung dargestellt wird. Weiterhin liegt das Plangebiet geringfügig in einem Landschaftsraum mit dominierender Ackernutzung, der einen weiträumigen Landschaftscharakter mit großflächigen Schlägen und eine geringe Anzahl gliedernder Landschaftselemente aufweist. Dieser Landschaftsraum weist gemäß der Darstellung zudem landschaftsbildprägende, alte Plaggenesche auf, die nicht oder nur wenig überformt sind.

In der Karte 2a „Landschaftsbild – Bewertung und wichtige Bereiche“ wird das Plangebiet zumeist als sehr wichtiger Bereich für das Landschaftserleben bewertet. Der Landschaftsplan greift in dem Plan 6 „Vielfalt, Eigenart und Schönheit – Wichtige Bereiche / Belastungen und Gefährdungen“ unter anderem auf Vorarbeiten zum Landschaftsrahmenplan zurück und stellt das Plangebiet daher vor allem als „struktureichen Dorf- und Ortsrandbereich mit altem Baumbestand, Obstgehölzen und Grünlandflächen“ dar, der eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist.

Diesen Einstufungen kann nur für Teile des Plangebietes gefolgt werden, da durch die im Plangebiet gelegenen und angrenzenden Wohngebiete bereits eine Vorbelastung des Landschaftsbildes bzw. für das Landschaftserleben vorliegt. Weiterhin lässt sich innerhalb des Plangebietes aufgrund einer Überformung kein landschaftsbildprägender Plaggenesch finden. Die vorhandenen älteren Einzelbäume bzw. Baumbestände sowie das Siedlungsgehölz nehmen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ein.

3.5 Kultur – und Sonstige Sachgüter (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Der im Plangebiet vorhandene Plaggenesch stellt ein kulturhistorisches Element dar. Dieser ist innerhalb des Plangebietes jedoch bereits stark überformt. Es sind keine für einen Plaggenesch charakteristischen morphologischen Merkmale (Eschkanten, Uhrglas-Wölbung) auszumachen. Eine mögliche Bedeutung ist daher in erster Linie mit Blick auf kulturhistorisch bedeutsame Bodenfunde gegeben, die aufgrund der anthropogen bedingten Entwicklung dieses Bodentyps möglich sind.

Die vorhandenen Gebäude sind als Sachgüter anzusehen. Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 200 (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Eine Sichtung des Map-Servers der Niedersächsischen Umweltverwaltung hat ergeben, dass von der Planung keine Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Herrenholz“; EU-Kennzahlen: 3116-301) befindet sich ca. 9,7 km in östliche Richtung. Aufgrund dieser Distanz zum Plangebiet wird davon ausgegangen, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bedingt werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden.

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle/Katastrophen (gem. 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit als Acker sowie wohnbaulich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche. Dabei handelt es sich weiterhin um eine Nutzung von der kein besonderes Risiko ausgeht.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

Basierend auf den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf die Umwelt, in den nachfolgenden Unterkapiteln schutzgutbezogen, im Detail beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z.B. Gebäude, Straßen / Wege) sind auf dieser Planungsebene nicht bekannt bzw. nicht Inhalt eines Flächennutzungs- und / oder Bebauungsplanes.

Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene keine detaillierten Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigkeiten sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B.

Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können ebenfalls keine detaillierten Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden deshalb allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 5 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kap. 4.1.1).

Die im Plangebiet vorhandenen Wohnhäuser sollen bestehen bleiben. Während der Erschließungs- und Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - verursacht durch die Planung – ist nicht auszugehen. Vom südwestlich gelegenen Schafstall wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Zur Beurteilung und Bewertung dieser Situation ist ein Schalltechnisches Gutachten erstellt worden.

Im Ergebnis dieser schalltechnischen Beurteilung ist festzuhalten, dass die Planung unter Berücksichtigung von Festsetzungen zum Lärmschutz (passiver und aktiver Lärmschutz) durchgeführt werden kann. Unter Berücksichtigung dieser festzusetzenden Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch zu erwarten.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlage- und Baubedingte Auswirkungen

Die anlage- und baubedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist vor allem die Überplanung einer Gartenbaufläche, Ruderalfluren und die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten (Nachverdichtung) innerhalb eines bestehenden Wohngebietes zu nennen. Mit der geplanten Nachverdichtung wird es zu Eingriffen in den Biotoptyp Hausgarten und dem Verlust von Siedlungsgehölzen kommen.

Die Überplanung dieser Biotoptypen führt weiterhin zu einer direkten Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung). Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize wirken insbesondere auf Vögel, wobei hier artbezogen erhebliche Unterschiede in den Empfindlichkeiten bestehen, so dass die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen jeweils einzelfallbezogen und verbal-argumentativ betrachtet wird.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit dem Verlust von landwirtschaftlichen intensiv Flächen ein unempfindlicher Biotoptyp betroffen. Mit dem möglichen Verlust von Siedlungsgehölzen innerhalb der Hausgärten ist ein eher empfindlicher Biotoptyp betroffen. Die Überplanung von größeren Teilen des Biotoptypen-Bestandes führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen.

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen verbleiben jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung sind nicht bekannt.

Das Plangebiet unterliegt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Bestandsbebauung (Wohnen) einer Vorbelastung. Hinzu kommen angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen sowie weitere Wohnnutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Die Planung führt nach aktuellem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar betroffen. Für die

nachgewiesenen Vogelarten können aufgrund der vorliegenden Erfassungsergebnisse die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über Maßnahmen zur Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase für Erschließungstrassen und spätere Wohngebäude werden neben der Fläche für die genannten baulichen Einrichtungen auch Flächen für Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 4,69 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 1,78 ha ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Hausgärten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme.

Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter landwirtschaftlicher Fläche und den Verlust von Hausgärten mit Siedlungsgehölzen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu jetzigem Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen für Straße und Wohngebäude wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Es ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes gemäß dem NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 d) eine geringe Gefährdung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und eine geringe standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit vorliegt. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Plangebietes ca. 1,78 ha zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegt mit einem Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor.

Dieser Schutzwürdigkeit des Bodens wurde in der Eingriffs- und Kompensationsermittlung mit einer höheren Bewertung der in diesem Bereich prägenden Gartenbaufläche (Wertfaktor 1,2 anstatt 1,0) Rechnung getragen.

Zudem ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Plaggenesch durch die vorliegenden Nutzungen bereits stark überformt ist. Hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutung der vorhandenen Böden (Archivfunktion) ist zu sagen, dass trotz der formulierten Hinweise zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden (sh. Kap. 5) eine Beeinträchtigung der Böden verbleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Archivfunktion kulturhistorisch bedeutsamer Böden i.d.R. nicht wiederherstellbar ist.

Für Entsiegelungsmaßnahmen und eine darüber erfolgende Wiederherstellung von Bodenfunktionen stehen keine geeigneten Flächen zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von zumeist > 200-250 mm/a liegt innerhalb des Plangebietes ein Bereich mit allgemeiner Bedeutung vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Schutzzone eines Trinkwasserschutzbereiches, gemäß den Darstellungen des NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 g) besteht jedoch ein mittleres Schutzz Potenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten. Weiterhin handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben gegenüber den bestehenden Nutzungen nicht um eine Planung mit besonderer Erhöhung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität wird daher nicht gerechnet.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind.

4.2.6 Klima Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren. Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen temporär

baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NOx, CO).

Für das geplante Vorhaben können die Schadstoffeinträge während der Bauphase nicht nach Art und Ausmaß erfasst werden. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung ist jedoch davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Auswirkungen kommt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einem signifikant erhöhten Schadstoffeintrag in die Luft zu rechnen. Ebenso wird durch die Planung kein erheblicher Ausstoß von sogenannten Treibhausgasen, welche eine Beschleunigung des Klimawandels bewirken, bedingt.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z.B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Umsetzung der vorliegenden Planung führt zu einer Überplanung von landwirtschaftlichen Flächen und Hausgärten mit Siedlungsgehölzen. Über diese Maßnahmen wird es zu einer Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem die bestehende Bebauung weiter verdichtet wird.

Darüber hinaus kann ein Verlust weiterer älterer Bäume nicht ausgeschlossen werden. Somit gehen Elemente mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild verloren. Die Planung stellt daher einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der durch die geplanten Festsetzungen zur Durch- und Eingrünung des Plangebietes (Flächen für Wald, Maßnahmenflächen) zumindest gemindert wird. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (und damit auch der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung) können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Der Plaggenesch-Boden im Plangebiet stellt ein Kulturgut dar und wird durch die Versiegelung in Teilen verloren gehen. Bezüglich der erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden (siehe. Kap. 5) von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen ist.

Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kap. 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	
	III	
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z.B. Gehölzrodung)	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar in Anspruch genommen oder erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des teilweisen Erhalts des Siedlungsgehölzes und angrenzender Gehölzbestände und der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen
Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize.	I	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten.
Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne.	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
Mensch: Von dem südwestlich gelegenen Stall wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein.	I	Ein abschließendes schalltechnisches Gutachten ist beauftragt. Ein Ergebnis liegt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor
Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen.	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche und durch Hausgärten geprägte Nutzungen überprägte Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können
Boden: Der im Plangebiet befindliche Plaggenesch weist eine besondere Bedeutung als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung auf. Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen.	II	Der Plaggenesch ist durch die vorliegenden Nutzungen bereits stark überformt. Die Archivfunktion kulturhistorisch bedeutsamer Böden ist i.d.R. nicht wiederherstellbar. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden.	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen.
Wasser: Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum in einem Bereich mit mittlerer Grundwasserneubildungsrate.	I	Eine Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet ist nicht vorgesehen.
Wasser: Das Plangebiet befindet sich in keiner Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes	I	Es besteht ein mittleres Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten und bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gegenüber den bestehenden Nutzungen nicht um eine Planung mit besonders erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung.
Klima/Luft: Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen.	I	Im Umfeld des Plangebietes sind keine thermisch belasteten Bereiche vorhanden.
Landschaft: Die Planung führt zum	II	Die Planung stellt aufgrund des Verlusts von Elementen mit

Verlust von landschaftsbild- bzw. ortsbildprägenden Gehölzstrukturen und zur Neustrukturierung des Landschaftsbildes durch Verdichtung der Bebauung.		besonderer Bedeutung sowie einer Neustrukturierung des Landschaftsbildes einen erheblichen Eingriff dar. Dieser wird mit Durch/ und Eingrünungen des Plangebietes gemindert. Die mit dem Eingriff einhergehenden und unvermeidbaren verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit nur durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ersetzt werden.
Kulturgüter: Bei dem im Plangebiet vorhandenen Plaggenesch handelt es sich um einen Boden mit einer besonderen kulturhistorischen Bedeutung.	I	Der Plaggenesch ist innerhalb des Plangebietes bereits stark überformt. Unter Berücksichtigung der Hinweise zum Umgang mit ur- oder frühgeschichtlichen Bodenfunden sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kulturgütern zu erwarten.

4.4 Wechselwirkungen

Die Planung wird zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen werden dabei durch die Überplanung von Hausgärten und Siedlungsgehölzen sowie den möglichen Verlust älterer Bäume bedingt.

Diese Gehölzstrukturen nehmen gleichermaßen Funktionen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für das Landschaftsbild wahr. Weiterhin sind der Verlust von Bodenfunktionen sowie von Infiltrationsraum durch die geplante Versiegelung zu nennen.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 L und der 98. FNP-Änderung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine erheblichen, durch die vorliegende Planung verursachten Lärm-, Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Strahlungen, Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen oder Belästigungen erwartet. Bezüglich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Schafstall) und dessen schalltechnische Beurteilung wurde, wie bereits näher erläutert, ein Fachbeitrag Schallschutz erstellt, der Anlage der Begründung ist.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „...“, wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn:

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Nach aktuellem Kenntnisstand plant die Stadt Vechta, als Träger des vorliegenden Bauleitplanverfahrens, im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld kein weiteres Vorhaben im Sinne einer weiteren Ausweisung von Wohnbauflächen.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z.B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg)

Durch die Planung ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NOx, SO₂, etc.) zu erwarten. Mögliche Auswirkungen auf das Klima werden daher als nicht erheblich angesehen.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee)

Die geplanten Nutzungen sowie das Umfeld des Plangebietes beinhalten keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die vorliegende Planung bedingt daher aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB –sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung der Wohnbauflächen erfolgt in Teilen in Bereichen, die in bereits baulich genutzt (Nachverdichtung) werden.

Die bestehende Infrastruktur (Straßen Am Wiebusch und Am Borgfeld) kann in Teilen zur Erschließung des Plangebietes genutzt werden. Eine weitere Flächeninanspruchnahme und Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird dadurch gemindert. Die Neuversiegelung wird dadurch beschränkt, dass die gemäß der BauNVO für Wohngebiete mögliche Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 – 0,4 in nicht vollständig ausgenutzt wird.

Weiterhin werden zur Durch- und Eingrünung des Plangebietes Maßnahmenflächen für begrünte Lärmschutzwälle sowie weitere Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Mit dieser Durch- und Eingrünung des Plangebietes wird neben einer Gestaltung des Siedlungsbereiches auch eine Verbesserung des Kleinklimas erreicht und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen. Aus gestalterischen Gründen und aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für Avifauna etc.) sind die Vorgärten im Allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.2 Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel vorhanden. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

Folgende Maßgabe des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird in den Bebauungsplan aufgenommen: Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01. März bis 30. September) durchzuführen. Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehende einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Werden Quartierstrukturen beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes.

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neugestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen innerhalb der Wohngebiete

Durch die im Bebauungsplan Nr. 58 L vorbereiteten Überbaumöglichkeiten innerhalb der Wohnbauflächen WA 1 – 3 (GRZ 0,3 bis 0,4 mit Überschreitung) zuzüglich der neu geplanten Straßenflächen (ca. 3.500 m²) können im Planungsraum bis zu 17.764,3 m² dauerhaft neu versiegelt werden. Im Bereich der Bestandsbebauung (WA 3) wird von einer moderaten Nachverdichtung in Höhe von ca. 1.813 m² ausgegangen.

		Größe in m ²	max. versiegelte Fläche
WA 1	GRZ 0,3 mit Überschreitung 45 %	24.334	10.950,3
WA 2	GRZ 0,4 mit Begrenzung 50%	3.002	1.501
WA 3	GRZ 0,4 mit Überschreitung 50 %	7.255	<u>1.813 (Nachverdichtung)</u>
Gesamtfläche			14.265,03

Innerhalb der Flächen für Wohnen wird eine GRZ zw. 0,8 festgesetzt und damit eine 0,3 – 0,4 Versiegelung zw. 45 und 50 % zugelassen. Die restlichen Flächen (45 % oder 50 %) sind somit als Hausgärten vorgesehen. Diese Freiflächen sind in Anlehnung an naturnahe Hausgärten (Obstbäume, Ausschluss von Nadelgehölzen und Schottergärten,) zu bewerten. Die Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,5.

Maßnahmenflächen privat (Bepflanzter Lärmschutzwall)

Entlang der südwestlichen Plangeietsgrenze wird ein ca. 6 m breiter und 1,5 m hoher Lärmschutzwall auf privaten Flächen angelegt. Dieser wird am Rand mit heimischen, autochthonen Gehölzen aus regionalen Beständen bepflanzt. Auf dem Wall wird teilweise eine ca. 1,5 m hohe Lärmschutzwand errichtet. Insgesamt erhält diese Fläche einen Wertfaktor von 1,5

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 27.208,85 Werteinheiten**.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

Die Sicherstellung des Kompensationsdefizites erfolgt über die Bereitstellung von ökologischen Wertpunkten in den Flächenpools „Am Stroher Bach“ und „Am Spredaer Bach“ (siehe auch S.33 Kap. 11.3.3. Ermittlung des Kompensationsdefizits)

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Bzgl. der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs.

Die Stadt Vechta wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose Keine Durchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der Planung (vollständiger Verzicht der Umsetzung) würde für das Plangebiet weiterhin kein Bebauungsplan vorliegen und die bestehenden Nutzungen würden in ihrer derzeitigen Ausprägung weitergeführt werden. Eine Erweiterung der Wohnbauflächen in Deindrup bliebe aus. Im gesamten Plangebiet würden keine weiteren Gebäude errichtet werden. Die im Plangebiet vorhandenen Hausgärten und landwirtschaftlichen Nutzflächen würden im Bestand erhalten bleiben und ihre schutzgutspezifischen Funktionen weiterhin wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Im vorliegenden Bauleitplan wurden keine alternativen Bebauungs- oder Erschließungskonzepte geprüft.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung zu bewerten.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung der Wohnbauflächen, privater Grünflächen mit Erhaltungsgebot und einer Maßnahmenfläche sowie dazugehöriger Verkehrsflächen sind Bereiche betroffen, die in Teilen bereits der zukünftig im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung entsprechen. Zu nennen sind hier die Bestandsbebauung mit der Möglichkeit einer Nachverdichtung. Von der Nachverdichtung sind Hausgärten mit Siedlungsgehölzen betroffen.

Neue zusätzliche Wohnbauflächen sollen im südlichen Bereich des Plangebietes entwickelt werden. Hier werden ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen überplant.

Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplanten Nutzungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust der Verlust von Hausgärten mit Siedlungsgehölzen (Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Landschaftsbild) sowie von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum (Schutzgüter Boden und Wasser) durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

In Bearbeitung - Wird bis Satzungsbeschluss ergänzt

11.2 Literatur und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 88), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ DSCHG ND (NDSCHG). Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978, mehrfach geändert, § 22 a eingefügt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

12. BIMSCHV. Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

KAS-18. Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010)

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)

11.2.3 Sonstige Quellen

AGNL ARBEITSGRUPPE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Wohngebiet Deindrup (Entwurf). Wagenfeld.

DRACHENFELS, O. V. (2012). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen –

Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 32, Nr.1 (1/4): 1-60, Hannover.

DRACHENFELS, O. V. (2016). Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen: unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Hannover, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

DRACHENFELS, O. V. (2018). Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Kapitel 2 – Korrigierte Fassung 20. September 2018. Abgerufen am 07.06.2019 von <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/70390>
ENGEL, N. & PRAUSE, D. (2017): Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der

LANDKREISE OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG, (2016). Das Osnabrücker Kompensationsmodell – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung. Osnabrück Kompensationsmodell

NIBIS®-KARTENSERVEN (2019 a): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50). – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>

PLANUNGSBÜRO TOPOS (2005): Landschaftsplan Stadt Vechta.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, VECHTA, CLOPPENBURG 2016). Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach V. DRACHENFELS 2016) erfolgt in Kap. 3.2. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere dem Kap. 1.3 und der Auswirkungsprognose (Kap. 4.2) zu entnehmen.

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Im Plangebiet wurden Biotoptypen mit einer Entwicklungsdauer von 5 bis zu 25 Jahren und von 25 bis zu 50 Jahren festgestellt. Diese sind nach dem Bewertungsmodell "Das Kompensationsmodell" den Kategorien 2 und 3 zugeordnet worden. Diese Kategorien werden mit den nachfolgend aufgeführten Empfindlichkeitsstufen gleichgesetzt.

			Empfindlichkeitsstufe	Multiplikationsfaktor
Kategorie	0	=	wertlos	0,0
Kategorie	1	=	unempfindlich	0,1-0,5
Kategorie	2	=	weniger empfindlich	0,5-1,5
Kategorie	3	=	empfindlich	1,6-2,5

Den Empfindlichkeitsstufen werden entsprechende Multiplikationsfaktoren zugeordnet.

Die zu den einzelnen Biotoptypen vorhandenen Bestandsaufnahmen sind in der Karte Biotoptypen und Nutzungsarten dargestellt.

Tabelle 1: Bewertung des Ist-Zustandes für das gesamte Plangebiet

Biotoptyp	Größe in m²	Wert-Faktor	Eingriffsflächenwert Ist-Zustand
Gemüse und sonstige Gartenbaufläche (EGG)	29282	1,2	35138,4
Ruderalflur/Ackerbrache (URb)	4351	1,2	5221,2
Hausgarten mit Großgehölzen (PHG)	9715	1,5	14572,5
Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Arten (HSE)	700	1,7	1190
Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)	500	1,3	650
Straßenflächen versiegelt (OVS)	1814	0,0	0,0
Feldweg unversiegelt (UH)	70	0,3	21
Ruderalflur feuchter Standorte (UHF)	218	1,2	261,6
Verkehrsgrün (UH)	270	1,0	270
Gesamt	46920		57324,7

Für das Plangebiet ergibt sich ein Eingriffsflächenwert Ist-Zustand von 57.324,7 WE.

11.3.2 Ermittlung der Kompensationswerte für den Plan-Zustand

Tabelle 2: Bilanzierung des Plan-Zustandes

Nutzung gemäß Bebauungsplan	Größe in m²	Eingriffsflächenwert/m²	Eingriffsflächenwert
Wohngebiet (WA 1) GRZ 0,3 mit Überschreitung Größe 24.334 m²			
Überbaubare Fläche	10950,3	0	0
Nicht überbaubare Flächen Qualität Hausgarten	13383,7	1,0	13.383,7

Wohngebiet (WA 2) GRZ 0,4 mit Begrenzung 50 % Größe 3002 m²			
Überbaubare Fläche	1501	0,0	0,0
Nicht überbaubare Flächen Qualität Hausgarten	1501	1,0	1.501
Wohngebiet (WA 3) GRZ 0,4 mit Überschreitung 50 % Größe 7255 m²			
Überbaubare Fläche moderate Nachverdichtung	1813	0,0	0,0
Nicht überbaubare Fläche Qualität Hausgarten	3000	1,0	3000
Bestandbebauung (Versiegelte Fläche)	2442	0,0	0,0
Private Grünfläche bepflanzter Lärmschutzwall	2874	1,5	4311
Private Grünflächen (Erhalt von Hecken und Einzelbäumen)	2456	1,5	3684
Straßenflächen	6999	0	0
Gesamtergebnis	46920		25.879,7

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
57.324,7 WE	- 25.879,7 WE	= 27.208,85 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **31.445 Werteinheiten** besteht.

11.3.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Flächenpool Am Spredaer Bach

Der genannte Flächenpool wurde mit Schreiben des Landkreises Vechta mit Datum vom 6.2.2014 als Flächenpool im Sinne des § 16 BNatSchG anerkannt. Insgesamt werden im Flächenpool 32.730 Werteinheiten zur Verfügung gestellt. Aus diesem Bestand sollen nunmehr 19.560 Werteinheiten ausgebucht werden. Die Wertpunkte werden auf den Flurstücken 18/1 der Flur 13 und dem Flurstück 202 der Flur 14 Gemarkung Langförden

bereitgestellt. Die dauerhafte rechtliche Sicherung erfolgte über den Eintrag einer Reallast in die entsprechenden Grundbücher.

Flächenpool am Sroher Bach

Der genannte Flächenpool wurde mit Schreiben des Landkreises Vechta mit Datum vom 5.12.2018 als Flächenpool im Sinne des § 16 BNatSchG anerkannt. Insgesamt werden im Flächenpool 12.554 Werteinheiten zur Verfügung gestellt. Aus diesem Bestand sollen nunmehr 12.554 Werteinheiten ausgebucht werden. Die Wertpunkte werden auf dem Flurstück 82 der Flur 17 und dem Flurstück 202 der Flur 14 Gemarkung Langförden bereitgestellt. Die dauerhafte rechtliche Sicherung erfolgte über den Eintrag einer Reallast in die entsprechenden Grundbücher.

Insgesamt werden somit über die Aktivierung der beiden Flächenpools 32.114 Werteinheiten zur Kompensation der Eingriffsfolgen zur Verfügung gestellt. Das bestehende Kompensationsdefizit in Höhe von 31.455 Werteinheiten ist somit ausgeglichen.

Insgesamt betrachtet, werden nach Durchführung geeigneter Kompensationsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild verbleiben.

11.4 Artenschutzbeitrag

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt.

11.4.1 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

11.4.1.1 Plangebiet und Methodik

Siehe Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna "Wohngebiet Deindrup" agnl
Februar 2020

11.4.1.2 Relevanzprüfung

Siehe Anlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fauna "Wohngebiet Deindrup" agnl
Februar 2020

Ergebnis

Die Stadt Vechta zieht die Bebauung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deindrup in Betracht. Der Untersuchungsraum besteht aus einer Ackerfläche und randlichen Gehölzstrukturen. Vor einem Eingriff in die Landschaft sind potentiell auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Für insgesamt 2 Vogelarten sind artenschutzrechtliche Belange durch die Planung betroffen, die durch die folgend zusammengefassten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Bauzeitenbeschränkungen und weiteren allgemeinen Einschränkungen der Planung ausgeräumt werden können. Eine ausführliche artbezogene Beschreibung der Bauzeitenbeschränkungen und ggf. erforderlicher vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist in den Artsteckbriefen zu finden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Gehölzstreifen im Norden des Untersuchungsraums ist von zentraler Bedeutung für die vorkommenden Vogelarten. Eine Entfernung des Gehölzbestandes ist jedoch nicht Teil der bestehenden Planungen der Stadt Vechta und wurde daher nicht berücksichtigt.

Bauzeitenbeschränkungen:

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

Projektgestaltung:

Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, die geplante Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, die insbesondere Rückzugs- und Ruheraum aber auch Nahrungsmöglichkeiten bietet. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.